

Satzung des Sozialverbandes VdK Saarland e.V.

Die dargestellte männliche Fassung der Funktionsbezeichnungen gilt gleichermaßen für die weiblichen Funktionsbezeichnungen.

§ 1 Name und Sitz des Landesverbandes

1. Der Landesverband führt den Namen:

 „Sozialverband VdK Saarland e.V.“
2. Der Landesverband ist eine vereinsrechtlich selbständige Verbandsstufe des Sozialverbandes VdK Deutschland e. V.
3. Der Sitz des Landesverbandes ist Saarbrücken.

§ 2 Wesen und Zweck des Landesverbandes

1. Der Landesverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
2. Der Landesverband ist eine soziale und sozialpolitische Organisation. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er vertritt die sozialpolitischen Interessen des in § 3 Ziffer 1 genannten Personenkreises gegenüber der Öffentlichkeit. Der Landesverband unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung, soweit sie sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen und damit dem Gemeinwohl zu dienen, soll der Zweck des Landesverbandes vornehmlich erreicht werden durch:
 - a) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,
 - b) Beratung, Vertretung und Betreuung des in § 3 Abs. 1 genannten Personenkreises in Sozialversicherungs-, Behinderten-, Entschädigungs-, Versorgungs-, Sozialhilfe- und anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten sowie in der Altenhilfe und Altenarbeit,
 - c) Förderung der Prävention und Rehabilitation ,

- d) Interessenvertretung der schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen sowie der Beauftragten der Arbeitgeber,
- e) Förderung von Maßnahmen in der Geriatrie und Gerontologie,
- f) Förderung des behinderten- und altengerechten Wohn- und Siedlungswesens sowie der barrierefreien Umweltgestaltung,
- g) Durchführung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen,
- h) Förderung des Behindertensports,
- i) Herstellung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen einschließlich des Einsatzes geeigneter Kommunikationshilfen zur Teilhabe und Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben,
- j) Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen,
- k) Stärkung der Rechte von Patienten und Pflegebedürftigen,
- l) Einflussnahme, gegebenenfalls durch Einsatz von Rechtsmitteln, zur Umsetzung gesetzgeberischer Vorhaben.

Um diese Ziele zu erreichen, kann der Landesvorstand entsprechende Einrichtungen schaffen.

4. Der Landesverband unterhält:

- a) eine Landesgeschäftsstelle
- b) Sozialberatungszentren in den Landkreisen und im Regionalverband Saarbrücken
- c) eine Sterbegeld- und Unfallunterstützungseinrichtung

5. Der Landesverband kann zur Förderung seiner Ziele eigene Verbandschriften herausgeben.

6. Der Landesverband ist selbstlos tätig; der Betrieb eines auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftes durch den Landesverband ist ausgeschlossen. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Mitgliedern des Landesvorstandes kann eine angemessene, pauschale Vergütung für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) gewährt werden.

Das Nähere regelt der Landesvorstand in einer Entschädigungsordnung.

Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z. B. Fahrtkosten) an Vorstands- und andere Vereinsmitglieder bleibt unberührt.

7. Der Landesverband hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit sowie Ausdehnung und Ausbau seiner internationalen Beziehungen gegen die Vorbereitung und Entfaltung neuer Kriege Stellung zu nehmen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für

die Schaffung eines politisch vereinten, freiheitlichen und sozial gerechten Europas einzutreten, insbesondere für die Interessen der älteren oder von Behinderung betroffenen Bürgerinnen und Bürger.

8. Der Landesverband kann zur Unterstützung seiner Arbeit Trägerschaften zu speziellen Bereichen bilden. Beratung, Vertretung und Betreuung nach § 2 Abs. 3 lit. b) kann einer eigenen Gesellschaft übertragen werden, deren Anteile ausschließlich vom Landesverband gehalten werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. In den Landesverband können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden:
 - a) Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen,
 - b) Rentner und Ruhestandsbeamte,
 - c) Pflegebedürftige und Patienten,
 - d) Unfallverletzte,
 - e) Versorgungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) bzw. Soldatenversorgungsgesetz (SVG) sowie Berechtigte nach Gesetzen, auf die das BVG bzw. SVG entsprechende Anwendung findet,
 - f) Personen, die durch einen anerkannten Umweltschaden gesundheitlich beeinträchtigt sind,
 - g) Sozialversicherte sowie
 - h) Leistungsberechtigte nach den Sozialgesetzbüchern,
 - i) Angehörige und Hinterbliebene der in den Buchstaben a) bis g) genannten Personengruppen
 - j) alle Personen, die die Ziele und Bestrebungen des Verbandes unterstützen und fördern.
2. Der Sozialverband VdK Saarland bietet die Möglichkeit der Familienmitgliedschaft an. Die rechtliche und tatsächliche Ausgestaltung der Familienmitgliedschaft regelt der Landesvorstand durch von ihm festzusetzende Richtlinien.
3. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Vereine und Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Landesverband in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen bereit sind.
4. Die Mitglieder von Organisationen, Vereinen und Körperschaften des privaten Rechts nach Ziffer 4 können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn dies vom außerordentlichen Mitglied beantragt und eine Vereinbarung über die Rechte und Pflichten dieser Mitglieder zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Landesverband getroffen wird.

5. Der Landesverband kann Fachverbände und Gesellschaften mit eigener oder ohne eigene Rechtsform bilden, in denen Personen mit speziellen Behinderungen oder Erkrankungen als ordentliche Mitglieder oder Organisationen und Träger von Rehabilitationseinrichtungen oder Arbeitsgemeinschaften zu bestimmten, die Aufgaben des Verbandes betreffenden Gebieten, zusammengeschlossen sind.

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann auf Landes-, Kreis- oder Ortsverbandsebene begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt spätestens mit dem der Entgegennahme der Beitrittserklärung folgenden Monat und wird durch Aushändigung der Mitgliedskarte bestätigt. Die Mitgliedskarte bleibt Eigentum des Verbandes und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Landesverband zurückzugeben. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod kann der Lebenspartner des verstorbenen Mitgliedes eine Anschlussmitgliedschaft erwerben. Die Anschlussmitgliedschaft beinhaltet alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Die Begründung der Anschlussmitgliedschaft muss zeitnah erfolgen.
2. Über Anträge auf außerordentliche Mitgliedschaft von Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts beschließt der Landesvorstand.
3. Die Aufnahme des Mitgliedes kann abgelehnt werden, wenn dies dem Verbandsinteresse entgegensteht. Über die Ablehnung einer Mitgliedschaft entscheidet der Landesvorstand, in letzter Instanz der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss. Die Vorschriften des Ausschlussverfahrens gem. § 5 Abs. 4 lit. a) finden entsprechende Anwendung.
4. Mit der Mitgliedschaft in der Verbandsstufe werden gleichzeitig die Mitgliedschaft im VdK Landesverband Saarland und die Mitgliedschaft im VdK Deutschland erworben.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jeden Anspruch aus seiner Mitgliedschaft und jeden Anspruch an den Landesverband.
2. Der Austritt bedarf der Schriftform. Er kann frühestens ein Jahr nach dem Erwerb der Mitgliedschaft, nach einem Antrags-, Widerspruchs- oder Klageverfahren frühestens ein Jahr nach Ende des Verfahrens erfolgen und ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Wahrung einer vierteljährigen Kündigungsfrist möglich.

3. a) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit seiner Beitragszahlung, nach erfolgter schriftlicher Mahnung, länger als 3 Monate im Rückstand bleibt, wenn es sich Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des Verbandes, die Verbandssatzung und die auf der Verbandssatzung beruhenden Beschlüsse der Verbandsorgane zuschulden kommen lässt oder wenn es das Ansehen des Verbandes schädigt.
 - b) In dringenden Fällen und während des Ausschlussverfahrens kann der Landesvorstand das Ruhen der Mitgliedsrechte sowie der Funktionen eines Mitgliedes im Landesverband beschließen.
4. Ausschlussverfahren:
- a) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von einem Organ des Landesverbandes (§ 9 Abs. 2) sowie von der Landesgeschäftsführung beim Landesvorstand gestellt werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu persönlichem Gehör zu geben. Beschlüsse sind in geheimer Abstimmung zu fassen und schriftlich niederzulegen. Von dem erfolgten Ausschluss ist das Mitglied, von der Ablehnung des Ausschlussantrages der Antragsteller, unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit schriftlich zu verständigen. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss, dem Antragsteller gegen dessen Ablehnung, die Beschwerde offen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde zur nächst höheren Instanz beträgt einen Monat nach Zustellung.
 - b) Der Landesvorstand entscheidet in erster Instanz, der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss in zweiter und letzter Instanz.
 - c) Hält der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss das Verhalten des Antragsgegners (Mitglied) für nicht so schwerwiegend, dass ein Ausschluss gerechtfertigt ist, so kann er auf Erteilung einer Rüge oder die zeitweilige Aberkennung des Rechtes zur Begleitung von Ehrenämtern innerhalb des Verbandes erkennen.
5. Das Ausscheiden von Organisationen, Vereinen und Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts regelt der Landesvorstand.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder:
 - a) Jedes Mitglied hat das Recht, die Landesverbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und sich an den Mitgliederversammlungen und -wahlen zu beteiligen. Es kann, wenn in der Satzung im Einzelfalle nichts Gegenteiliges bestimmt ist, in jedes Verbandsorgan gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden. Voraussetzung hierfür ist allein die Eignung.

- b) Die Mitglieder haben das Recht, die Hilfe des Landesverbandes bei der Verfolgung ihrer Ansprüche aus der Versorgungs-, Sozialversicherungs-, Behinderten- und Sozialhilfegesetzgebung sowie in anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen. Der Landesverband kann seine Hilfe durch Einschaltung der vom VdK errichteten Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Saarland mit dem Sitz in Saarbrücken erbringen. Recht auf eine weitergehende Hilfe - insbesondere auf Hilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und bei Strafverfolgungen - besteht nicht. Ebenfalls besteht kein Hilfeanspruch, wenn das Hilfebegehren offensichtlich unbegründet ist oder ihm deshalb nicht entsprochen werden kann, weil die Vertretungsbefugnis fehlt.
- c) Die Bearbeitung von Vorverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz oder der Verwaltungsgerichtsordnung und die Vertretung vor den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten sowie den Landessozialgerichten und den Obergerichtsverfahren obliegt der vom VdK errichteten Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Saarland mit dem Sitz in Saarbrücken. Die Vertretung von Mitgliedern in Verfahren vor dem Bundessozialgericht wird durch den Sozialverband VdK Deutschland e. V. mit dem Sitz in Berlin wahrgenommen.
- d) Die durch die Bearbeitung von Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren entstehenden Kosten der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Saarland hat das jeweils vertretene Mitglied auf der Grundlage eines mit der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Saarland abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu vergüten:

- aa) Die von der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Saarland zu berechnenden Entgelt-Sätze betragen bei den nachstehenden Verfahren:

Vorverfahren:	120,00 €
Klageverfahren:	350,00 €
Berufungsverfahren:	430,00 €

- bb) Bei von der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Saarland vertretenen Mitgliedern, die nicht im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, können sich die in Buchstaben aa) bestimmten Entgelt-Sätze durch die Hinzurechnung der Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz (derzeit 7 %) erhöhen.

- cc) Endet ein von der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Saarland zu bearbeitendes Verfahren vorzeitig und ist der entstandene Bearbeitungsaufwand wesentlich geringer als der durchschnittliche Bearbeitungsaufwand in einem Verfahren, das durch Endentscheidung abgeschlossen wird, so ermäßigen sich die Entgelt-Sätze nach den Buchstaben aa) und bb) auf die Hälfte.
- e) Wird ein Mitglied, das im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig ist, von der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Saarland in einem Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren vertreten und erwirbt das vertretene Mitglied keinen Anspruch gegen den jeweiligen Verfahrensgegner auf vollständige Erstattung des an die Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Saarland zu zahlenden Entgelts oder kann ein erworbener Erstattungsanspruch nicht durchgesetzt werden, so ist der VdK berechtigt, die Kostenschuld des Mitglieds gegenüber der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Saarland anstelle des Mitgliedes mit der Maßgabe teilweise zu begleichen, dass von dem Mitglied selbst lediglich die folgenden Anteile des geschuldeten Entgelts zu entrichten sind:

Vorverfahren:	30,00 €
Klageverfahren:	50,00 €
Berufungsverfahren:	70,00 €

Besteht die VdK Mitgliedschaft des vertretenen Mitgliedes bei Beauftragung der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Saarland mindestens 5 Jahre ohne Unterbrechung, so halbieren sich die vorstehenden Beträge.

Besteht die VdK Mitgliedschaft des vertretenen Mitgliedes bei Beauftragung der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Saarland mindestens 10 Jahre ohne Unterbrechung, entfallen die vorstehenden Beträge vollständig.

- f) Der VdK haftet für die Tätigkeit der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Saarland sowie die Tätigkeit ihrer Bevollmächtigten. Für die Verjährung eines Schadenersatzanspruches gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Schadenersatzanspruch gegen den VdK verjährt spätestens mit Ablauf von 3 Jahren nach Beendigung des jeweiligen Verfahrens.
- g) Einen Anspruch auf Bearbeitung von Verfahren und Vertretungen vor den Sozial- und Verwaltungsgerichten erwirbt das Mitglied erst dann, wenn es mindestens 6 Monate Beiträge entrichtet hat oder eine Anschlussmitgliedschaft erworben wurde.
- h) Wenn ein Mitglied des Verbandes im Rahmen der ihm obliegenden Tätigkeiten oder in Ausführung eines Auftrages des Verbandes einen Schaden

erleidet oder infolge einer solchen Tätigkeit unter Anklage gestellt wird, hat es Anspruch auf Rechtsschutz. Über diese Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz entscheidet der Landesvorstand. In der Entscheidung ist die Frage der Kostenübernahme festzulegen.

- i) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge im Voraus zu entrichten, die Verbandssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Verbandsorgane nach Bekanntwerden zur Ausführung zu bringen, die Interessen des Verbandes zu wahren, bei der Ausbreitung des Verbandes mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des Verbandes beizutragen.
- j) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.
- k) Der Landesverband kann die Daten der Mitglieder an Dritte unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzes übermitteln, soweit es für den Zweck und die Ziele des Verbandes im Sinne dieser Satzung erforderlich ist und das Mitglied der Weitergabe der Daten ausdrücklich zustimmt.

2. Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder - Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts:

- a) Außerordentlichen Mitgliedern kann die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Landesverbandes aufgrund besonderer Vereinbarungen zugestanden werden.
- b) Die außerordentlichen Mitglieder haben die Beiträge jährlich und im Voraus zu entrichten.

§ 7

Sterbegeldunterstützungseinrichtung

Stirbt ein ordentliches Mitglied des Verbandes, dessen Mitgliedschaft vor dem 1. Juli 2000 begründet wurde, so haben die Berechtigten Anspruch auf die festgesetzte Sterbegeldunterstützung im Rahmen der durch den Landesverband abgeschlossenen Verträge.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- 1. Der Verband finanziert sich vornehmlich aus Beiträgen, Zuwendungen und Spenden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Aufteilung wird durch den Landesverbandstag festgesetzt.

2. Können die Ausgaben des Landesverbandes durch die laufenden Einnahmen nicht gedeckt werden, so muss der Landesvorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden eine andere Festsetzung der Beiträge, deren Aufteilung oder einen Sonderbeitrag beschließen. Der nächste Landesverbandstag hat über die Weitergeltung dieser Maßnahme zu beschließen.
3. Das Verfahren der Beitragsentrichtung regelt der Landesvorstand. Sonderbeiträge dürfen von Orts- und Kreisverbänden nur nach vorheriger Zustimmung durch den Landesvorstand erhoben bzw. verausgabt werden.
4. Der Beitrag für Organisationen, Vereine und Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts wird vom Landesvorstand festgesetzt.

§ 9

Organe und organisatorischer Aufbau

1. Der Landesverband gliedert sich in Kreis- und Ortsverbände. Diese dürfen nicht ins Vereinsregister eingetragen werden.
2. Organe des Landesverbandes sind
 - a) Ortsvorstände
 - b) Kreisvorstände
 - c) Landesvorstand
 - d) Landesverbandstag
3. Der Landesvorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Verbandsstufen. Diese grenzt u.a. die Zuständigkeiten der Verbandsstufen ab und gibt einheitliche Verfahren vor.

§ 10

Ortsverbände

1. In Gemeinden und Gemeindebezirken des Saarlandes, in denen mindestens 15 Mitglieder des Landesverbandes wohnhaft sind, kann ein eigener Ortsverband gebildet werden. In größeren Gemeinden können mehrere Ortsverbände bestehen. Wohnen Mitglieder des Landesverbandes in Gemeinden, in denen kein Ortsverband besteht, wird die Zugehörigkeit zu einem Ortsverband durch den zuständigen Kreisvorstand geregelt. Ortsverbände können sich zur Erledigung gemeinsamer Aufgaben und Interessenvertretungen zusammenschließen. Der Landesvorstand erlässt hierfür eine Musterordnung.
2. Der Ortsverband wählt seinen Ortsvorstand. Der Ortsvorstand soll mindestens bestehen aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schatzmeister und einem Schriftführer. Die Geschlechter sollen angemessen vertreten sein.

3. Der Ortsvorstand soll nach Bedarf die Mitglieder der Rechtsbehelfsgremien im Bereich sozialrechtlicher Träger und die Sozialrichter sowie die örtlichen und überörtlich tätigen ehrenamtlichen Berater des VdK, soweit sie Mitglieder des Verbandes sind, ohne Stimmrecht zu Sitzungen des Ortsvorstandes heranziehen.
4. Zur Kontrolle der Kassenführung und der Verwaltung des Ortsverbandes werden mindestens zwei Revisoren gewählt, die nicht dem Ortsvorstand angehören dürfen. Die Revisoren sind verpflichtet, mindestens jährlich Revisionen durchzuführen und über das Ergebnis in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Ortsverbände sind gegenüber dem Landesverband und dem zuständigen Kreisverband jederzeit zur Rechnungslegung verpflichtet.

Im Ortsverband wird mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durchgeführt. Der Ortsvorstand und die Revisoren werden auf einer Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei bis vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern und Revisoren ist zulässig. Zu Mitgliederversammlungen, in denen Vorstandswahlen stattfinden, ist mindestens zwei Wochen vorher in Schriftform oder in Textform einzuladen. Die Ergebnisse von Wahlen sind binnen zwei Wochen an den zuständigen Kreisverband zu melden.

5. Ortsverbände oder Ortsvorstände, die die Satzung des Landesverbandes oder die Beschlüsse übergeordneter Organe nicht anerkennen, können durch den Landesvorstand aufgelöst werden. Nach der Auflösung, die dem Ortsvorstand schriftlich bekanntzumachen ist, haben sich sämtliche Mitglieder des Vorstandes der Ausübung ihrer Funktion zu enthalten. Kassenbestand und Vermögen des Ortsverbandes sind an die vom Landesvorstand beauftragten Bevollmächtigten, die mit der Weiterführung der Ortsverbandsgeschäfte beauftragt werden, auszuhändigen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haften die bisherigen Mitglieder des Ortsvorstandes als Gesamtschuldner.
6. Ortsverbände, die über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten keinen Vorstand haben, können vom Landesvorstand im Benehmen mit dem Kreisvorstand aufgelöst und mit einem anderen Ortsverband zusammengeführt werden.
6. Durch Beschluss des Ortsvorstandes kann ein ehemaliger Vorsitzender dieser Verbandsstufe wegen besonderer Verdienste um den Verband zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende nehmen ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.
7. Die Ortsverbände werden in Kreisverbänden zusammengefasst.

§ 11 Kreisverbände

1. Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände, die mit den politischen Kreisen des Saarlandes deckungsgleich sein sollen. Wo dies nicht der Fall ist, kann der Landesvorstand nach Anhörung der betroffenen Kreisverbände eine Neugliederung beschließen.

Die Zugehörigkeit der Ortsverbände zu den Kreisverbänden bestimmt der Landesvorstand.

2. Die Kreisverbände erhalten zur Finanzierung ihrer Arbeit für jeden abgerechneten Mitgliedsbeitrag eine monatliche Rückvergütung gemäß § 8 Ziffer 1 der Satzung. In besonderen Fällen kann der Landesvorstand eine Sonderregelung treffen. Die Kreisrevisoren sind verpflichtet, jährlich mindestens eine Revision der Kasse des Kreisverbandes durchzuführen.

Die Kreisverbände sind gegenüber dem Landesverband jederzeit zur Rechnungslegung für alle Kassengeschäfte verpflichtet.

3. Der Kreisvorstand wird für die Dauer von 4 Jahren vom Kreisverbandstag gewählt. Er besteht aus mindestens 11 Mitgliedern:
 - a) Kreisvorsitzender
 - b) ein oder zwei stellvertretende Kreisvorsitzende
 - c) Kreisschatzmeister
 - d) Kreisschriftführer
 - e) Beisitzern

Im Übrigen kann der Kreisverband die Anzahl weiterer Funktionsträger festlegen.

Dem Kreisvorstand soll mindestens ein Mitglied aus jeder politischen Kommune des Kreisverbands angehören. Die Geschlechter sollen angemessen vertreten sein.

Der Kreisvorsitzende ist Mitglied des Landesvorstandes.

Kreisvorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich statt. Die Niederschriften sind dem Landesverband binnen zwei Wochen zuzustellen.

4. Durch Beschluss des Kreisvorstandes kann ein ehemaliger Vorsitzender dieser Verbandsstufe wegen besonderer Verdienste um den Verband zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende nehmen ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

5. Der Kreisverbandstag ist die oberste Instanz des Kreisverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der übergeordneten Organe des Landesverbandes und des Landesverbandstages. Er tritt mindestens alle 4 Jahre zusammen.

Der Kreisverbandstag besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes
- b) den Kreisrevisoren
- c) den Delegierten der Ortsverbände

Für je angefangene 100 Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes einen Delegierten. Maßgebend für die Berechnung der Delegiertenzahl ist der Mitgliederstand des jeweiligen Ortsverbands am 30. Juni des vor dem Kreisverbandstag liegenden Jahres. Ortsverbände, die weniger Delegierte zum Kreisverbandstag entsenden, als ihnen zustehen, verzichten damit auf die entsprechenden Stimmrechte.

6. Der Kreisverbandstag wird vom Kreisvorstand mindestens alle vier Jahre einberufen. Ebenso bestimmt der Kreisvorstand Ort und Zeitpunkt. Die Einladung mit Tagesordnung und Tagungsunterlagen sind den Teilnehmern mindestens 14 Tage vor dem Termin des Kreisverbandstages zuzustellen.
7. Der Kreisverbandstag nimmt die Berichte entgegen, wählt den Kreisvorstand, 3 Kreisrevisoren und die Delegierten des Landesverbandstages. Der Kreisverbandstag kann über alle Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse übergeordneter Organe des Verbandes beraten und beschließen.
8. Kreisverbandstage sind dem Landesvorstand mindestens 6 Wochen vor dem Stattfinden bekannt zu geben.

Die Wahlergebnisse und Beschlüsse des Kreisverbandstages sind innerhalb 14 Tagen dem Landesverband bekannt zu geben.

9. Auf Beschluss des Kreisvorstandes können Fragen von besonderer Bedeutung der Kreisverbandskonferenz zur Entscheidung vorgelegt werden.

Ihr gehören an:

- a) die Mitglieder des Kreisvorstandes
- b) die Vorsitzenden der Ortsverbände
- c) die Kreisrevisoren

10. Die Kreisverbandskonferenzen sind dem Landesvorstand mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden bekannt zu geben. Die Beschlüsse der Kreisverbandskonferenz sind innerhalb 14 Tagen dem Landesverband bekannt zu geben.

§ 12 Landesvorstand

1. Der Landesverband wird von dem Landesvorstand geleitet. Dieser besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Landesvorsitzender
- b) zwei stellvertretende Landesvorsitzende
- c) Landesschatzmeister
- d) den Kreisvorsitzenden
- e) mindestens drei sozial erfahrenen Personen

Die Geschlechter sollen angemessen vertreten sein. Zu Beginn des Wahlvorgangs wird die Zahl der zu wählenden sozial erfahrenen Personen festgelegt.

Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt auf 4 Jahre.

2. Die Kreisvorsitzenden gehören dem Landesverbandstag qua Amt an. Die übrigen Landesvorstandsmitglieder werden durch den Landesverbandstag gewählt.

Hauptamtlich beim Landesverband Beschäftigte dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.

3. Der Landesvorstand hat die Geschäfte des Landesverbandes satzungsgemäß zu führen.

Die unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Er führt die operativen Geschäfte des Landesverbandes.

Der Gesamt-Landesvorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Verbandes weiter und bestimmt die sozialpolitischen Positionierungen. Dazu sind sozial erfahrene Personen nach Möglichkeit mit Expertise für verschiedene verbandswichtige Themengebiete zu berufen, beispielsweise aus den Bereichen Sozialpolitik, Gesundheitspolitik, Pflege, Weiterentwicklung des Ehrenamts.

Eine detaillierte Aufgabenverteilung innerhalb des Landesvorstands wird durch eine Geschäftsordnung festgelegt. In dieser Geschäftsordnung wird auch das Verfahren für notwendig werdende Nachwahlen für den Landesvorstand nach den Grundsätzen der Satzung geregelt.

Die Geschäftsordnung ist in der auf die konstituierende Sitzung folgenden Ordentlichen Sitzung des Landesvorstandes zu verabschieden.

Sitzungen des Landesvorstandes sind bei Bedarf durchzuführen. Der Landesgeschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Landesvorstandes und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil.

4. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorsitzenden bzw. einen der beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden jeweils in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Landesvorstand ständiger Ausschüsse, wie z.B.
 - a) Sozialpolitischer Ausschuss
 - b) Organisations- und Satzungsausschuss
 - c) Ausschuss für Mitgliederbetreuung und Mitgliederwerbung.

Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse sollen Landesvorstandsmitglieder sein. Sie werden vom Landesvorstand gewählt. Jedem Ausschuss soll mindestens ein Vertreter der Kreisverbände angehören.

6. Der Landesvorstand hat die Wahl der Delegierten für den Bundesverbandstag vorzunehmen.
7. Der Landesvorstand ist neben dem Landesverbandstag befugt, die Satzung in § 6 Ziff. 1 Buchstabe c) bis einschließlich f) zu ändern. Es bedarf hierzu einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesvorstandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Landesvorstand. Der nächste Landesverbandstag muss über die Änderung der Satzung in Kenntnis gesetzt werden.

§ 13 Landesverbandstag

1. Der Landesverbandstag ist das höchste beschließende Organ des Landesverbandes.

Er besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Landesvorstandes
- b) den Revisoren des Landesverbandes
- c) den Mitgliedern des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses
- d) den Delegierten der Kreisverbände

Die Kreisverbände wählen auf je vollendete 200 Mitglieder einen Delegierten. Bei der Entsendung der Delegierten sind die Geschlechter angemessen zu berücksichtigen. Die Ortsverbände, die mit keinem ordentlichen Delegierten vertreten sind, sollen auf dem Landesverbandstag mit einem Gastdelegierten vertreten sein. Maßgebend für die Berechnung der Delegiertenzahl ist der Mitgliederstand des jeweiligen Kreisverbandes am 31. Dezember des vor dem Landesverbandstag liegenden Jahres.

Die von den Kreisverbänden gewählten Delegierten sind dem Landesvorstand spätestens 6 Wochen vor dem Landesverbandstag namentlich bekannt zu geben.

2. Der ordentliche Landesverbandstag wird vom geschäftsführenden Landesvorstand alle vier Jahre einberufen. Ort und Zeitpunkt des Landesverbandstages werden durch den Landesvorstand bestimmt. Die Tagungsunterlagen werden den Teilnehmern mindestens 14 Tage vor dem Termin des Landesverbandstages zugestellt.

Die Einberufung des ordentlichen Landesverbandstages und dessen Tagesordnung müssen mindestens 2 Monate vor Stattfinden in der Verbandszeitung „VdK-Zeitung“ (Landesausgabe Saarland) veröffentlicht werden.

3. Den Vorsitz des Landesverbandstages führt ein vom Verbandstag gewähltes Präsidium.
4. Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Der Verbandstag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
5. Zu den Aufgaben des Landesverbandstages gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts sowie des Kassen- und Revisionsberichts,
 - b) Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Landesvorstandes
 - d) Wahl des Landesvorstandes, der Landesrevisoren und des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit nicht die Satzung anderes bestimmt.
6. Der Landesverbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung. Über seine Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidium des Landesverbandstages zu unterzeichnen ist.
7. Die Anträge der zur Antragstellung Berechtigten (Ortsverbände, Kreisverbände und Landesvorstand) an den Landesverbandstag sind innerhalb der vom Landesvorstand festzusetzenden Frist an diesen einzureichen. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Landesverbandstag. Anträge, die auf dem Verbandstag gestellt werden, bedürfen der Unterstützung von mindestens 10 % der stimmberechtigten Teilnehmer.
8. In dringenden Fällen ist ein Außerordentlicher Landesverbandstag einzuberufen:

- a) auf Beschluss von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Landesvorstandes,
- b) auf Antrag von mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder des Landesverbandes.

Die Einberufung ist in diesem Falle an keine Frist gebunden. Im Übrigen gelten die Satzungsbestimmungen zum Ordentlichen Landesverbandstag.

§ 14 Landesrevisoren

1. Der Landesverbandstag wählt 3 Landesrevisoren und einen Stellvertreter, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen. Sie müssen die persönliche und fachliche Eignung besitzen.

Die Landesrevisoren können auf Einladung des Landesvorsitzenden an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

Sie sind in ihrer Eigenschaft vom Landesvorstand unabhängig und nur dem Landesverbandstag verantwortlich. Sie wählen unter sich einen Obmann, welcher während ihrer Wahlperiode für die Tätigkeit der Landesrevisoren federführend ist.

2. Aufgaben der Landesrevisoren

- a) Die Landesrevisoren prüfen den Jahresabschluss des Landesverbandes und der Gesellschaften, an denen der Landesverband ausschließlich beteiligt ist. Im Verlauf des Geschäftsjahres nehmen sie mindestens eine Revision des Rechnungswesens des Landesverbandes und der Gesellschaften vor.
- b) Der Landesvorstand kann die Landesrevisoren ersuchen, bestimmte finanzielle Teilgebiete und auch alle Verbandsstufen zu prüfen.
- d) Über das jeweilige Ergebnis haben die Landesrevisoren schriftlich dem Landesvorstand zu berichten.

§ 15 Beschwerde- und Schlichtungsausschuss

1. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern, eines aus jedem Kreisverband. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Die Wahl des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses erfolgt durch den Landesverbandstag (§ 13 Abs. 5 lit. d).

Mitglieder des Landesvorstandes dürfen dem Beschwerde- und Schlichtungsausschuss nicht angehören, ebenfalls keine beim Landesverband hauptberuflich Beschäftigte.

2. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss entscheidet:

- a) über die Ablehnung einer Mitgliedschaft,
- b) über den Ausschluss von Mitgliedern,
- c) in Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung.

Andere Streitigkeiten können ihm vom Landesvorstand zur Schlichtung vorgelegt werden.

3. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss gibt sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einen Ordentlichen oder einen zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Landesverbandstag beschlossen werden, wenn ein entsprechend begründeter Antrag mit einer Stellungnahme des Landesvorstandes von 4/5 der Teilnehmer gebilligt wird.
2. Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes werden die zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten Angelegenheiten durch den Landesvorstand abgewickelt.

In diesen Fällen ist das nach Begleichung der Verbindlichkeiten des Landesverbandes noch vorhandene Vermögen an eine freie, gemeinnützige Organisation zu übereignen, die es unmittelbar und ausschließlich für wohlfahrtspflegerische Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Änderungen zur Satzung vom 16.05.2012 treten unmittelbar nach ihrer Annahme durch den 21. Ordentlichen Landesverbandstag am 25.05.2016 in Kraft.